

# Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sülzensee-Mackenröder Wald“

Vom 13.09.2000

Aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298) verordnet das Landesverwaltungsamt und aufgrund des § 31 Abs. 1 Halbsatz 1 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 25. August 1999 (GVBl. S. 469) regelt die Landesforstdirektion im Einvernehmen mit dem Landesverwaltungsamt:

## § 1

### Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Der in den Gemarkungen Mackenrode und Limlingerode der Gemeinde Hohenstein im Landkreis Nordhausen gelegene Waldbereich wird unter Einschluss einiger Offenlandflächen und der Fläche nördlich der B 243 unter der Bezeichnung „Sülzensee-Mackenröder Wald“ in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 280,2 Hektar.

(3) Die Grenzen des aus zwei Teilen bestehenden Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 06, Kartenblatt 01 im Maßstab 1 : 4 000, Kartenblätter 02, 03, 05 und 06 im Maßstab 1 : 2 500 und Kartenblatt 04 im Maßstab 1 : 1 000, besteht. Der Geltungsbereich ist mit durchbrochenen, markierten Linien umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf sind die Eintragungen in dieser Karte mit den Innenkanten der Begrenzungsstriche. Die Karte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordhausen in Nordhausen aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit durchbrochenen, markierten Linien umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## § 2

### Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet umfasst ein Waldgebiet entlang der Landesgrenze zwischen Niedersachsen und Thüringen am Übergang vom Südharzer Zechsteingürtel zum Nordthüringer Buntsandsteinland. Das Gebiet beinhaltet ausgedehnte Buchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil. Eingefügt sind Fichtenforste, Erlenbruchwald, Auwaldreste und einige Offenlandflächen.

Das Gebiet wird durch ein Netz von Stand- und Fließgewässern geprägt. Charakteristisch sind die zahlreichen, teils wassergefüllten Erdfälle wie der Sülzensee. Es enthält naturnahe Bachläufe wie die Sete und weitere zum Teil periodisch Wasser führende Gewässer. Die zahlreichen Erdfälle und andere Karsterscheinungen bedingen eine kleinräumig stark bewegte Geländegestalt.

Gemeinsam mit dem auf niedersächsischer Seite angrenzenden Naturschutzgebiet „Steingrabenal-Mackenröder Wald“ stellt das Gebiet einen bedeutenden Lebensraum für vom Aussterben bedrohte Wirbeltierarten dar. Das Gebiet enthält einen prioritären Lebensraumtyp sowie weitere Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und bietet Tierarten gemäß Anhang II dieser Richtlinie Lebensraum.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die reich strukturierten und naturnahen Laubwälder, insbesondere Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil zu sichern,
2. den Anteil der naturnahen Laubwälder an den bewaldeten Flächen zu erhöhen,
3. die zahlreichen Erdfälle und die darin zum Teil entstandenen Stillgewässer wie den Sülzensee und die Krämerkuhle sowie weitere, zum Teil temporäre Kleingewässer wie den ehemaligen Krufffahrzeugsperngraben im Nordosten des Gebietes zu schützen,
4. die Quellbereiche und die naturnahen Bachläufe, wie die Sete, und die bachbegleitenden Feuchtbereiche, insbesondere den Erlen-Eschenwald und die Großseggenriede zu schützen,
5. die artenreichen Lebensgemeinschaften mit einer Vielzahl von geschützten, seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere unter den Vögeln, Säugetieren, Amphibien sowie unter den Libellen, Schwebfliegen und Schmetterlingen in ihren Lebensräumen nachhaltig zu schützen,
6. das Gebiet in Verbindung mit dem auf niedersächsischer Seite angrenzenden Naturschutzgebiet als störungsarmen Lebensraum und Teil eines Habitatverbundes für Tierarten mit großräumigen Arealansprüchen, insbesondere für zwei vom Aussterben bedrohte Wirbeltierarten zu erhalten und zu verbessern,
7. die spezifische Eigenart des Gebietes zu bewahren und dessen naturnahe Entwicklung zu gewährleisten.

## § 3

### Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Langlaufloipen neu zu bauen, anzulegen oder bestehende auszubauen, instand zu setzen, instand zu halten, zu erneuern oder wiederherzustellen,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
6. ständig oder zeitweise Wasser führende Still- und Fließgewässer oder Feuchtgebiete, einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrem Wasserstand oder ihrer Struktur zu verändern,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen und Tiere auszusetzen sowie Fische zu füttern,
11. Wildfütterungen, Salzlecken und Wildäcker anzulegen sowie wildfarbene Katzen abzuschließen,
12. andere jagdliche Einrichtungen anzulegen, zu errichten oder deren Standort zu ändern,
13. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
14. zu düngen,

15. Biozide anzuwenden,
16. Klärschlämme auszubringen oder Freigärhaufen anzulegen,
17. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
18. Totholz, einzelne Wipfelbruchbäume, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen sowie Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
19. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
20. nicht standortgerechte oder nicht bodenständige Laubgehölze sowie Nadelgehölze auf über 0,1 ha Fläche anzupflanzen,
21. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
22. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
23. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
24. in einem Umkreis von 300 Metern um bekannte Horste einer vom Aussterben bedrohten Vogelart in der Zeit vom 20. März bis 20. April eines jeden Jahres forstliche und jagdliche Maßnahmen durchzuführen,
25. in einem Umkreis von 300 Metern um nachweislich besetzte Horste einer vom Aussterben bedrohten Vogelart in der Zeit vom 20. April bis 15. August eines jeden Jahres forstliche oder jagdliche Maßnahmen durchzuführen.

(2) Ferner ist verboten:

1. innerhalb des Gebietes mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der festen Wege zu betreten,
3. außerhalb des Kolonnenweges Ski und Fahrrad zu fahren sowie außerhalb der entsprechend markierten Wege zu reiten,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surf Brettern und Luftmatratzen, einzusetzen,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 5,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Grünlandnutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13, 15 und 16; verboten bleibt ferner die Düngung mit mehr als 80 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr und jede Düngung auf einem Uferstrandstreifen von 10 Metern ab den Böschungsoberkanten aller Gewässer,
3. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde zu verpflichten,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde unter den Maßgaben, reich strukturierte, naturnahe und an die natürlichen Standortbedingungen angepasste Laubwaldgesellschaften zu erhalten oder zu fördern, die Laubwälder plenter- oder femelartig zu nutzen, den vorhandenen hohen Alt- und Totholzanteil zu erhalten und die in der Schutzgebietskarte nach § 1 Abs. 3 der Verordnung markierten Teiles des Talbereiches der Sete ohne forstliche Nutzung zu belassen, wobei hier die vorhandenen Fichten nach und nach entnommen werden dürfen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14, 15, 17 bis 20, 24 und 25,

5. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten November bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd auf Haarwild pro Jagdbezirk und Maßnahmen gegen Wilderei, Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild und das Aufstellen und Umsetzen von Ansitzleitern; weiter gehende Formen der Jagd und weitere Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung von sonstigen jagdlichen Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11, 24 und 25,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde; freigestellt bleibt die Erneuerung der Markierungen an den Wanderwegen „Karstwanderweg“ und „Hohensteiner Weg“,
7. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
8. die Instandsetzung und Instandhaltung von befestigten Wegen in der vorhandenen Ausgestaltung mit gebietstypischem Material in der Zeit vom 15.09. bis zum 01.03. sowie der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bereits naturschutzrechtlich genehmigte forstliche Wegebau; die darüber hinaus gehende Instandsetzung und Instandhaltung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen, Plätzen, Gräben und Dränagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
9. die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Leitungen sowie der Dämme an den Teichen im Setetal, die Instandsetzung und Instandhaltung und der Betrieb der Abflussanlagen der Teiche sowie Renaturierungsarbeiten an der Ichte jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
10. die Instandsetzung und Instandhaltung des Regenwasserrückhaltebeckens, Gemarkung Mackenrode, Flur 5, Flurstück 117/8 im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie dessen Betrieb,
11. die Instandsetzung, Instandhaltung, Beschilderung und die ordnungsgemäße Nutzung der vorhandenen geodätischen Festpunkte inklusive der Zufahrt über den Kolonnenweg,
12. das Betreten des Gebietes außerhalb der festen Wege zur Kontrolle der vorhandenen geschützten Bodendenkmale durch Bedienstete der Denkmalfachbehörde oder von ihnen beauftragte Personen,
13. das Betreten des ehemaligen Bahndammes zwischen Osterhagen und Mackenrode zu Zwecken des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus,
14. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

#### **§ 5 Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Weimar, 13.09.2000	Für die jagdlichen Regelungen Oberhof, 07.09.2000
Landesverwaltungsamt Der Präsident	Landesforstdirektion Der Dienststellenleiter i. V.
Stephan	Gehring

Landesverwaltungsamt  
Weimar, 13.09.2000  
Az.: 601.12-8512.02-192  
*ThürStAnz Nr. 41/2000 S. 1970–1973*



